Schulstiftung
der Diözese Regensburg

Ablaufplan[1] bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch Mitschüler/innen oder Außenstehende

1. Ein konkreter Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegen eine/n Schüler/in ist umgehend bei der Klassleitung des mutmaßlichen Opfers anzuzeigen. Letztere informiert (ggf. unter Hinzuziehung einer Vertrauenslehrkraft) die Schulleitung. Die Eltern des betroffenen Kindes sind ebenfalls von dem Verdacht in Kenntnis zu setzen, außer der Verdacht richtet sich gegen das Elternhaus selbst.

2. **Alle beteiligten Personen – Schüler/innen, Lehrkräfte und Eltern eingeschlossen – unterliegen strengster Schweigepflicht gegenüber Außenstehenden, solange die Untersuchungen andauern.**

3. Eine Befragung des mutmaßlichen Opfers durch die Schulleitung und unter Zeugen hat umgehend zu erfolgen. Die zuständige Schulpsychologin bzw. der zuständige Schulpsychologe oder eine andere externe Beratungsfachkraft, die über die nötige Distanz verfügt und mit der Thematik vertraut ist, sollte schnellstmöglich hinzugezogen werden. Die gesammelten Fakten über die Tat sind präzise zu sichern.

4. Die Schulleitung beruft bei Bedarf ein Helferteam ein, dem neben ihr selbst die zuständige Schulpsychologin bzw. der zuständige Schulpsychologe, die betroffene/n Klassleitung/en sowie direkt beteiligte Lehrkräfte oder sonstige Personen, die zur Aufklärung des Falls beitragen können, angehören.

5. Im Helferteam werden Verdachtsmomente besprochen und Informationen aus dem Umfeld des Kindes intern weitergeleitet. Gegebenenfalls werden außenstehende Dritte ersucht, Verhaltensauffälligkeiten des betroffenen Kindes mitzuteilen. Die in diesem Kreis besprochenen Sachverhalte müssen ebenfalls schriftlich dokumentiert werden.

6. Im Fall eines sich erhärtenden Verdachts wird der Stiftungsvorstand informiert. Der/Die Schulleiter/in übernimmt für das weitere Verfahren die Rolle des Koordinators/der Koordinatorin. Er/Sie steht in Kontakt mit dem Helferteam, sorgt für die schriftliche Dokumentation aller eingeleiteten Schritte und Verhöre und trägt Sorge für ein ruhiges und geregeltes Vorgehen. Er/Sie ist darüber hinaus für den Informationsfluss an den Stiftungsvorstand und weitere betroffene Personen oder Personengruppen verantwortlich und bestimmt die schulische Ansprechperson für das betroffene Kind. Diese sollte – falls vorhanden – auch Teil des Helferteams sein. Die Eltern sind seitens der Schule über den Stand der Ermittlungen auf dem Laufenden zu halten.

7. In Hinblick auf eine Anzeige bei der örtlichen Polizeidienststelle bzw. beim örtlichen Jugendamt gelten die Vorgaben gemäß KWMBl. 2014/14 S. 207 vom 23.09.2014 (s. https://www.verkuendung-bayern.de/amtsblatt/dokument/kwmbl-2014-14-207/).

8. Wird der Täter bzw. die Täterin unter den Mitschülern/Mitschülerinnen des Opfers ausgemacht, müssen unverzüglich schulische Schritte eingeleitet werden, um die Möglichkeit eines weiteren Kontakts zwischen Täter/in und Opfer zu unterbinden.

9. Sollte sich nach der Sichtung der vorliegenden Aussagen und Schilderungen der Verdacht auf sexualisierte Gewalt nicht vollständig erhärten, ist eine Rehabilitation des mutmaßlichen Täters bzw. der mutmaßlichen Täterin zu veranlassen.

10. Ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann besonders bei den Eltern der betroffenen Schüler/innen schwerwiegende Ängste und Befürchtungen auslösen. Den Familien muss seitens der Schule und des Schulträgers umfassende Information und Hilfe (z.B. in Form von externen Beratungsangeboten) zugesichert werden.

[1] Dieser Ablaufplan ist als **Empfehlung** von Seiten der Schulstiftung zu verstehen, d.h. kleinere Abweichungen davon sind zulässig, solange sie die Aufklärung des Falls nicht erschweren oder blockieren oder gegen grundsätzliche Regelungen (wie z.B. zur Anzeigeverpflichtung) verstoßen.